

Eintragungskriterien in das Installateurverzeichnis

gemäß BDEW-Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen in der jeweils gültigen Fassung

Für die Aufnahme in das o.g. Installateur-Verzeichnis und die Ausstellung eines entsprechenden Installateur-Ausweises sind durch das Installationsunternehmen (Antragssteller) folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular zur Eintragung in das Installateur-Verzeichnis des zuständigen Energieversorgers (nicht bei jedem Versorgungsunternehmen)
- b) Bescheinigung der Eintragung in die Handwerksrolle beifügen (Kopie der aktuell gültigen Handwerkskarte)
- c) Meisterbrief als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder im Gas- und Wasser-Installateur-Handwerk bzw. im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk mit entsprechender Sachkundeprüfung oder Nachweis über eine den Richtlinien entsprechende vergleichbare Qualifikation des technisch verantwortlichen Fachmannes
- d) Aktueller TRWI-/TRGI-Lehrgang (Stand Januar 2020, gültige Fassung von 2013)
- e) Meister-Prüfungszeugnis mit Nachweis über mehr als 50 % erreichte Punktzahl in Instandsetzungs-, und Sicherheitstechnik bei allen Meisterprüfungen im Anlagenmechaniker-Handwerk (ab 2003)
- f) Nachweis über eine aktuell bestehende Betriebshaftpflichtversicherung
- g) Zusätzlich bei einem angestellten technisch verantwortlichen Fachmann:
Nachweis über die Festanstellung (mindestens 20 Stunden/Woche, z.B. Arbeitsvertrag oder Sozialversicherungsnachweis) und Weisungsberechtigung.
Bei einer Beschäftigung des Fachmannes in zwei Unternehmen an unterschiedlichen Orten ist im jeweiligen Einzelfall anhand der Umstände über die Möglichkeit der Wahrnehmung der Fachaufsicht vom zuständigen Versorger in Zweifelsfällen vom Installateur Ausschuss Offenbach (IAO) bzw. dem Landes-Installateur-Ausschuss (LIA) zu entscheiden
- h) Gewerbeanzeige/-anmeldung aus neuester Zeit (nicht älter als 1 Jahr)
- i) Eine Mindestausstattung des Installationsunternehmens in Werkstatt oder Werkstattwagen sowie das Vorhalten der aktuellen Regelwerke wird vorausgesetzt (s. Richtlinie/Merkblatt für die vorzuhaltende Mindestausstattung von Installationsunternehmen in Werkstatt oder Werkstattwagen). Der Installateur-Ausschuss behält sich jederzeit eine Betriebsbesichtigung vor
- j) Abschluss eines Vertrages gem. der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen“ vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. April 2019 zwischen dem Antragssteller (IU) und dessen örtlichem Versorger (VU)

Vom Netzbetreiber auszufüllen:

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis kann:

umgehend ohne Bedenken vorgenommen werden.

erst erfolgen, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind: